



## Haushaltsatzung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit den Provinzialräten am 29. April 1936 beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Einnahme auf . . . . .	89 284 597,— <i>RM</i>
in der Ausgabe auf . . . . .	89 284 597,— <i>RM</i>

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . .	4 533 564,57 <i>RM</i>
in der Ausgabe auf . . . . .	4 533 564,57 <i>RM</i>

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1936 wird festgesetzt auf 14,75%

1. der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschl. der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1936 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer,
2. des Reichsatzes der im Rechnungsjahre 1936 in den Stadt- und Landkreisen aufkommenden Bürgersteuer,
3. der in den Stadt- und Landkreisen vom Staate veranlagten Realsteuern nach dem Stande vom 1. Januar 1936.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1936 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise nach dem dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplan auf die Provinzialumlage halbmonatliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von 19 896 000 *RM* zu leisten, die zum 5. und 20. eines jeden Monats, erstmalig zum 20. April 1936, zu zahlen sind.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahre 1936 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 Millionen *RM* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4. Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahre 1936 dienen soll, wird auf 693 282,20 *RM* festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Einzelzwecke Verwendung finden:

1. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Landstraßenbau . . . . . 43 282,20 *RM*  
(im Vorjahre bereits bewilligt und genehmigt)
2. für Modernisierung der an die Stadt Köln vermieteten Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln . . . . . 400 000,— *RM*
3. Darlehen an die „Romika“ Schuhfabrik Gütterath G. m. b. H. bei Trier . . . . . 250 000,— *RM*

Düsseldorf, den 7. Mai 1936.

**Der Oberpräsident der Rheinprovinz**  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

Terboven.

